



Sicherheitsmerkblatt für Holzfrächter für EGGER HOLZ GMBH

1. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

1.1. Weisungsrecht

Neben den Bestimmungen dieses Merkblattes besteht ebenfalls die Verpflichtung, zusätzlichen und speziellen Anweisungen unseres Platzpersonals unbedingt Folge zu leisten. Das Betreten von Produktionshallen ist ohne Erlaubnis der Betriebsleitung verboten.

1.2. Rauch und Alkoholverbot

Auf unserem gesamtem Betriebsgelände herrscht Rauchverbot (auch im LKW, wenn sich dieser am Werksgelände befindet). Das Rauchen ist nur an eigens dafür gekennzeichneten Raucherplätzen erlaubt.

Auf unserem gesamtem Betriebsgelände herrscht absolutes Alkoholverbot. Der Konsum und das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist verboten.

1.3. Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Das Tragen von Sicherheitsschuhen und Warnweste ist im gesamten Werksgelände generell Pflicht. Frächter, Subunternehmer, etc. haben für die Sicherheitsausstattung selbst Sorge zu tragen (z.B.: Ausstattung mit Sicherheitsschuhen und Warnwesten und deren Mitführung).

1.4. Meldepflicht / Erstunterweisung

Für betriebsfremde Personen (z.B. Fahrer, welche erstmalig ein Werk anfahren) besteht Meldepflicht im Büro zur Fahrtrouten- bzw. Sicherheitserstunterweisung.

2. BETRETEN UND BEFAHREN DES WERKSGELÄNDES

2.1. Geschwindigkeitsbegrenzung

Auf dem gesamten Werksgelände gilt die Geschwindigkeitsbegrenzung gemäß Kennzeichnung an der Werkseinfahrt.

2.2. Vorrang Werksverkehr

Unsere internen Fahrzeuge (Stapler, Kran, Highlifter, etc.) haben im gesamten Werksgelände Vorrang.

2.3. Direktes Abladen von Rundholz auf die Rundholzaufgabe

LKW-Fahrer dürfen nur von der, der Anlage abgewandten Seite auf den LKW Kran steigen.

2.4. Verhalten im Werk

Mitfahrenden werksfremden Personen ist es nicht gestattet, die Fahrzeugkabine während des Aufenthalts im Werk zu verlassen. Beim Be- bzw. Entladen des Fahrzeugs hat der LKW-Fahrer Sichtkontakt mit dem Fahrer des Manipulationsfahrzeuges zu halten und auch ausreichender



Sicherheitsabstand ist einzuhalten. Der LKW-Fahrer ist verpflichtet, den Staplerfahrer beim Beladen einzuweisen.

Das Reinigen der Ladefläche der LKW sowie der Fahrzeuge nach der Beladung von Restholzprodukten ist ausschließlich auf dem dafür vorgesehen Platz durchzuführen.

Nach Beendigung des Ladevorgangs ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen. Die Durchfahrten für den internen Verkehr sind unbedingt freizuhalten.

2.5. Zufuhr- und Abholzeiten

Die Zufuhr- und die Abholzeiten sind einzuhalten. Bei Unsicherheiten empfehlen wir, Kontakt mit der jeweiligen Ansprechperson aufzunehmen.

3. VERLASSEN DES WERKSGELÄNDES

3.1. Ladegutsicherung

Der Fahrzeuglenker hat dafür zu sorgen, dass bei der Beladung des LKWs alle gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. zulässiges Gesamtgewicht, Gesamtlänge und die Höhe des Fahrzeugs durch die Beladung eingehalten werden. Vor jedem Fahrtantritt (unabhängig von der Länge der Transportstrecke) sind sowohl Rundholzladungen, als auch die Schnittholzpaketladungen auf den Ladeflächen durch geeignete Mittel zu sichern (Zurrgurte, Klemmbalken usw.), sodass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt wird (KfG 1967 § 101, StVO 1960 § 61).

4. SUBUNTERNEHMER

4.1. Vergabe von Dienstleistungen an Subunternehmer

Bei der Vergabe von Dienstleistungen an Subunternehmer ist der Auftraggeber verpflichtet, auch diese über die Richtlinien zu unterrichten, sodass deren Einhaltung gewährleistet ist.

5. UNTERWEISUNGSPFLICHT

5.1. Unterweisung Mitarbeiter

Wir weisen darauf hin, dass Sie das ASchG § 8 dazu verpflichtet, alle Arbeitnehmer (und Subunternehmer, etc.) über die Verhaltensregeln sowie die betrieblichen Besonderheiten und Gefahren in unserem Unternehmen vor Arbeitsantritt zu informieren und sie über die angeführten Maßnahmen zu unterweisen.

5.2. Sanktionierung

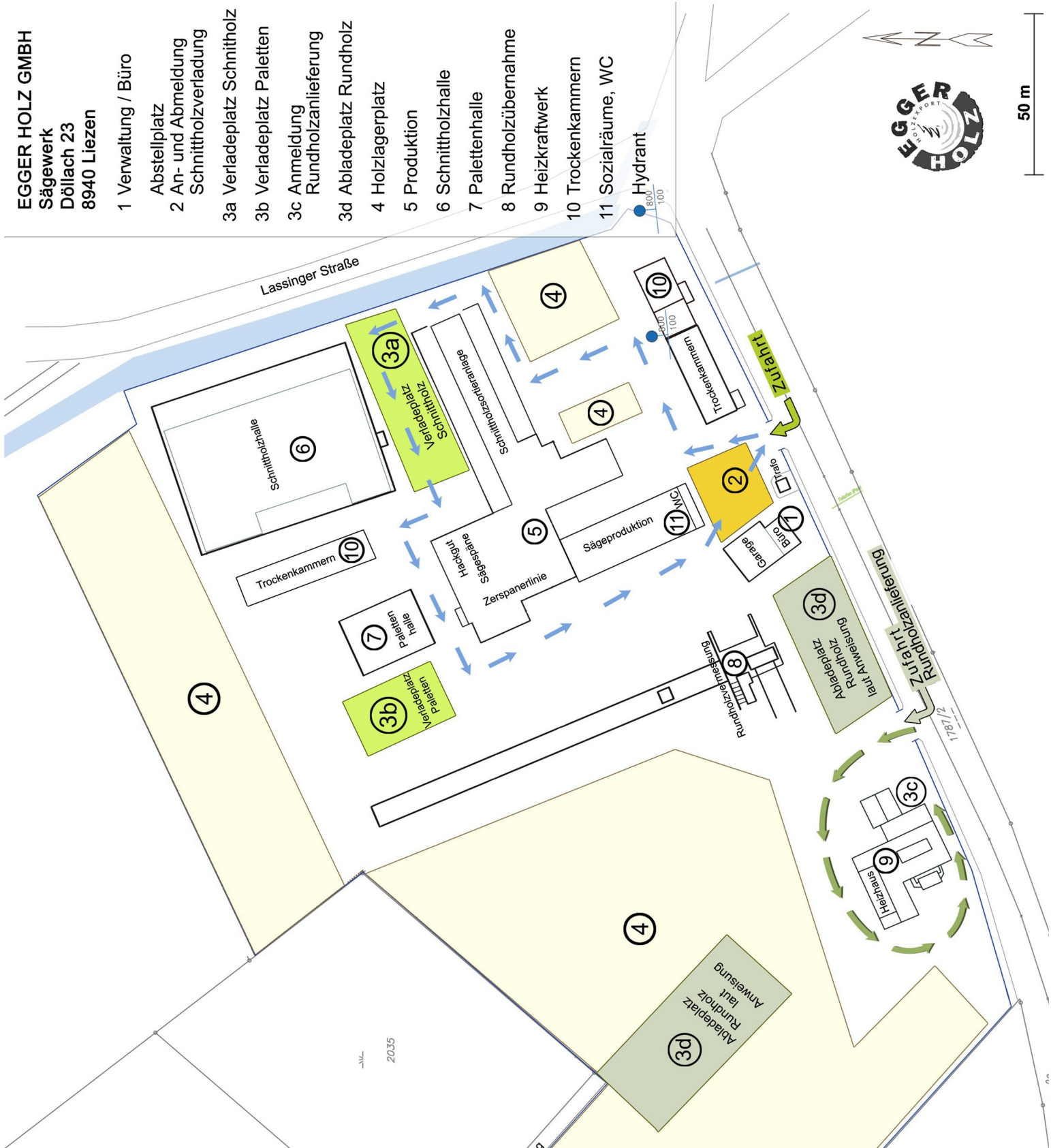
Bei erstmaligem Verstoß gegen diese Verhaltensregeln wird eine mündliche Verwarnung gegen den Fahrer ausgesprochen und der Firmeninhaber schriftlich informiert. Sollte es zu wiederholtem Fehlverhalten kommen, so ist mit einem Werksverbot zu rechnen.

EGGER HOLZ GMBH
 Sägewerk
 Döllach 23
 8940 Liezen

- 1 Verwaltung / Büro
- 2 Abstellplatz
- 2 An- und Abmeldung
Schnittholzverladung
- 3a Verladeplatz Schnittholz
- 3b Verladeplatz Paletten
- 3c Anmeldung
Rundholzanlieferung
- 3d Abladeplatz Rundholz
- 4 Holzlagerplatz
- 5 Produktion
- 6 Schnittholzhalle
- 7 Palettenhalle
- 8 Rundholzübernahme
- 9 Heizkraftwerk
- 10 Trockenkammern
- 11 Sozialräume, WC



50 m



Rauchen ist nur an
gekennzeichneten
Plätzen gestattet
Smoking is permitted in
designated areas only

Fotografieren verboten
Use of camera is prohibited

Drogen und Alkohol sind
im gesamten Werk verboten
No drugs or alcohol
allowed on site

Kinder unter 14 Jahren dürfen
das Werk nicht betreten
No children below the age
of 14 allowed on site

Gehörschutz
use ear protection

Sicherheitsschuhe
use safety footwear

Warnwestenpflicht
use safety vest

